

VVS IHS 0001-287/89

Da die Unterstützung einmalig erfolgte, kann nicht von auftragsgemäßem oder arbeitsteiligem Handeln im Rahmen der Spionagetätigkeit des Ehemannes gesprochen werden. Angemerkt sei, daß diese Handlung zusammen mit den im Handlungskatalog hinzugefügten Handlungen als mehrfache Beihilfe gemäß § 98 i. V. m. § 22 (2) 3 StGB gewertet wurde, wobei außergewöhnliche Strafmilderung zur Anwendung kam. Daraus ist ersichtlich, daß in der Praxis zur Frage der Abgrenzung zur Mittäterschaft durch schlüssiges Verhalten mit den oben genannten Kriterien und Überlegungen Übereinstimmung besteht und hier, in der Frage der Abgrenzung, ausgehend von der bestehenden Rechtspraxis, nicht das Problem liegt. Dieses besteht vielmehr in der rechtlichen Bewertung von Unterstützungshandlungen, die keine Integration ins Werbungsverhältnis darstellen. Auf dieses Problem soll nachfolgend ausführlich eingegangen werden.

Ebenso wird durch die Praxis bestätigt, daß insbesondere Ehepartner geworbener Spione Handlungen begehen, die bestimmte Handreichungen oder Absicherungsmaßnahmen darstellen oder sich aus dem gewohnten Tagesablauf, der häuslichen Arbeitsteilung u. ä. ergeben. Dabei kommt es zu keiner Entscheidungssituation bei der unterstützenden Person, die der Herstellung eines Werbungsverhältnisses entspricht.

Wenn, wie im Beispiel 1.1.10., die Ehefrau eines Spions während eines gemeinsamen Waldspazierganges vom Ehepartner erfährt, daß dieser im Wald ein Versteck des Geheimdienstes (TBK) aufsuchen will, um diesem Versteck Nachrichten des Geheimdienstes sowie Geld zu entnehmen, kommt die Frau des Spions in diesem Fall nicht in die Lage, sich (bezogen auf das Aufsuchen des TBK) für oder gegen die Unterstützung der Spionagetätigkeit im Sinne einer Integration zu entscheiden. Die Ehefrau hatte den Spaziergang als Erholungstour angetreten, ohne geheimdienstliche Zwecke zu verfolgen. Mit der Offenbarung war sie vor eine Situation gestellt, in der sie aus Angst die Umgebung beobachtete, um zu verhindern, daß